

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4725, 19/5588 –**

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 4 § 16i Absatz 5 werden in Satz 2 die Wörter „50 Prozent der Weiterbildungskosten, höchstens aber 1 000 Euro je Weiterbildung,“ durch die Wörter „100 Prozent der angemessenen Weiterbildungskosten“ ersetzt.

Berlin, den 6. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die berufsbegleitende Weiterbildung im Rahmen des § 16i SGB II muss mit Blick auf einen möglichen Übergang in ungeforderte Beschäftigung attraktiv gestaltet werden. Weiterbildung muss unbedingt unterstützt werden, denn Menschen, die lange arbeitslos waren, brauchen neue Qualifikationen, damit sich die Chancen und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Die Deckelung der Weiterbildungskosten für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf maximal 1 000 Euro und die Erstattung von maximal 50 Prozent der Weiterbildungskosten reichen nicht aus, um den Beschäftigten auf dem sozialen Arbeitsmarkt eine angemessene Weiterbildung zu ermöglichen. Die restriktiven Vorgaben zur Weiterbildung im Gesetzentwurf sind zudem kein Anreiz für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Beschäftigten sinnvolle und zielführende Qualifizierungen zu ermöglichen. Eine Deckelung der Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten ist auch nicht erforderlich, da die Jobcenter im Rahmen ihres Ermessensspielraums die geplanten Maßnahmen prüfen und nach Ermessen im Einzelfall bewilligen.

